

# Kulturhistorisches aus dem Oberhasli

Autor(en): **Bloesch, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **23 (1927)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188089>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Damit haben wir unseren Ueberblick über die Urbare des Schlosses Grasburg beendet. Mit der Aufhebung der „feudalen“ Lasten und der Zehnten hatten sie ihre Bedeutung verloren und machten den modernen Steuerregistern einerseits und dem bernischen Grundbuch andererseits Platz. Rechtsgeschichtlich ergeben die Urbare besonders ein treues Abbild der Umwandlung des zinsbaren Allods (= freien Eigens), das früher in der Herrschaft Grasburg Regel gewesen war, in „Lehen“, zugleich aber auch der Entwicklung der Lehengüter in bäuerliches Eigentum; ferner des allmählichen Anwachsens der obrigkeitlichen Rechte an Gewässern, Allmenden und Forsten. Wirtschaftlich ist die Umwandlung der Naturalabgaben und Dienste in Geldzinse und damit die Einstellung des Staates auf die Geldwirtschaft daraus ersichtlich. Die vielen Aufschlüsse, welche die Urbare für die Grundbesitzverteilung und die Orts- und Familiengeschichte bieten, konnten hiervor nicht berücksichtigt werden.

## Kulturhistorisches aus dem Oberhasli.

Von Ernst Bloesch.

Durch Jahrhunderte erhielt sich in der freien Landschaft Hasle die alte germanische Volksverfassung fast in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das ganze Ländchen bildete nur eine Gemeinde und ein Landgericht, nach dem Beispiel der benachbarten Waldkantone verwaltete es seine Angelegenheiten in demokratischer Verfassung an seinen Landsgemeinden, übte die Rechtspflege an seinem Landgericht und wählte frei seine Vorsteher; Landammann, Venner und 13 Gerichtssassen bildeten die sogenannten XV.<sup>1)</sup> Gelegentliche Suspension und Beschränkung der Landschaftsverfassung infolge von Missbräuchen oder schlechter Verwaltung vermochten am Grundsatz

---

<sup>1)</sup> Stettler. Staats- und Rechtsgeschichte, p. 55. — Geiser. Verfassung des alten Bern. Festschrift. 1891. p. 32. — Mühlemann. Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli. Archiv des hist. Vereins. XIV, p. 320 ff, 385.

nichts zu ändern. Im Jahre 1675 bot die Amtsführung des Landammanns Anderegg<sup>2)</sup> der Stadt Bern den wahrscheinlich nicht ungerne gesehenen Anlass, eine im Hinblick auf „die besondere Affection zur Libertet“ der Oberhasler allerdings nur bescheidene Aenderung in dem Sinne vorzunehmen, dass die landschaftliche Administration der Aufsicht des jeweiligen Landvogtes von Interlaken unterworfen ward<sup>3)</sup>.

Das betreffende Erkenntnis lautet wie folgt<sup>4)</sup>:

Erkenntnis Mgh. wegen des Landammanns zu Oberhasli. Das von Mgh. Teutschsekellemeister und Venner über den Befehl vom 30. Decemb. jüngsthin aufgesetzte bedenken die widerbesetzung des Landammannamtes zu Hasli im Weissland betreffend ist angehört und in der darüber beschenehen Umfrage befunden worden, dass weilen dort zu Hasli weder Behausung noch einig Erdrich für einen Amtmann vorhanden, auch dieses Amt mit keinem Einkommen versehen, davon ein Amtmann in den einten oder anderen weg beneficiert werden könnte, hiemit um dieses alles, so man ein Amtmann von hinnen dorthin setzen wollte, ein gross gelt angewandt werden müsste darzu dass diser Zeit dessweniger ursach vorhanden, weilen es bey der Landschaft in ansehen derselbigen grossen Affection zur Libertet besorglich nit viel guts verursachen würde und dass nit dieselbige insgemein sondern nur der entsetzte Landammann an der Eck durch sein übelverhalten insbesondere hierzu ursach geben. Aus welchen Considerationen und weilen der casus, so in der Landschaft Hasli ertheilten Largitionsbrief vom 10. Januar 1557 zu dem Vorbehalt gesetzt worden<sup>5)</sup>, nemlich Krieg und sorglich Leuff nicht vorhanden noch die Zeit gelegen dissmahlen eben nit scheinlich vorhanden Mgh. einhällig das rathsammer befunden, dissmahl zu der in die frag gefallenen änderung bissherigen gebrauch in besatzung disers amtes nicht zu schreiten, son-

---

<sup>2)</sup> Landammann seit 1672. Leu. Schweiz. Lexikon. IX, p. 99.

<sup>3)</sup> Stettler a. a. O. p. 102. — Tillier. Geschichte des eidg. Freistaates Bern. IV, p. 394.

<sup>4)</sup> Miscellanea Gruner. Mss. Hist. Helv. VIII 49, p. 371.

<sup>5)</sup> Mühlemann a. a. O., p. 387.

dern es bey der bisharigen form weiters solange es Ihr Gnaden gefallet, verbleiben zu lassen. Also dan auch das zum theil eröffnete mittel eines Landschreibers von hinnen, so eines Amtmanns sitz und bestallung zu ersparung dorthin gesetzt werden möchte, in abwesen eines allhier sich auffhaltenden Amtmanns seine geschäfte die meiste zeit zu verrichten, für dissmahl eingestellt und unterwegs bleiben, jedoch mit disem heiteren anhang und erleuterung, dass hinfüro ein Landamman zu Hasli, solange er von der Landschafft daselbst sein wird, der Inspection und wegweisung eines Landvogtes zu Interlachen unterworffen sein und derselbige dess jahrs auff wenigste 2 mahl in der Landschafft Hasli kosten hinauffreisen solle, sich der vergangenheit und beschaffung der Regierung zu erkundigen und der befindenden mänglen verbesserung anzustellen, darunder er sich des berichts und Assistenz eines jewesenden H. Predicanten zu bedienen haben wird, mit der jederweiligen ermahnung an den Landamman und die Landschafft sich also zu verhalten, dass Mgh. nicht ursach habind ein Enderung fürzunemmen und die verwaltung anderst anzustellen als welches man ihme vorbehalten haben wölle. Darzu solle zu mehrerem nachdruck und der Landschafft besserer verwarnung ein Gesandtschafft vom Rath dissmahlen hinauffgeschickt werden, dieses alles mit mehrerem der gantzen Landschafft zu mehrerer erinnerung und guter nachricht repraesentiren und einzuscherffen mit zusicherung, dass H. Landvogt zu Interlachen ihnen bei solcher gelegenheit gleichsam in der obbedeuteten gewalt eines Inspectoren dardurch zusetzen und zu introduciren.

Actum 20 januarij 1675.

Zufällig kamen mir kürzlich zwei Handschriften aus dem Nachlasse des Landamman Bloesch in die Hände, die sich mit den dieser Aenderung zugrunde liegenden Vorkommnissen befassen und als hübscher Beitrag der Art und Weise der damaligen Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen und der Rechtspflege wohl verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden.

Die eine enthält einen tagebuchähnlichen Bericht über die im obigen Erkantnuss erwähnte Gesandtschaft und ist verfasst

vom Sohne des Gesandten <sup>6)</sup>); die andere — offenbar vom gleichen Verfasser — den Bericht über den Landtag vom 16. März 1675 mit dem Bluturteil über den abgesetzten Landammann Anderegg und zwei weiteren Angeschuldigten.

Merkwürdigerweise erwähnt keine der mir zugänglichen gedruckten Quellen <sup>7)</sup> das Bluturteil über Anderegg, das allerdings, wie aus nachfolgendem Bericht ersichtlich ist, nicht in der schlechten Verwaltung, sondern in gemeinen Verbrechen seine Begründung erhält; immerhin ist dieses Zusammentreffen der Entsetzung vom Amte und der Hinrichtung wegen eines todeswürdigen Verbrechens interessant genug, um eine besondere Erwähnung zu rechtfertigen.

Und nun die beiden Berichte.

### I.

Es hatt mhr vatter von mghrn Schultheissen und Rath der Statt Bern den . . . . A<sup>o</sup> 1675 Instruction und befehl empfangen sich nahen Hassle in Weisslandt ze verfügen, daselbsten die gantze Landtschafft auff ein früsches in huldigung auffzunehmen, die Chorrichter und grichtsessen zu beeydigen, den neuwen Landtamman Melcher Brügger gewessnen Landtsvenner einzupraesentiren Volgendts auch Hanns Glatter wegen seiner wider eine hohe Oberkeit aussgegossnen lesterlichen worten undt Elssbeth ab Egglen wegen ihres mit dem entsetzten Landtamman Melcher an der Egg ihrer muter schwestermann und tauffgötti begangnen fählers und Ehebruchs vor einer gantzen gemeind machen zu depreciren und zu sehen, dass an ihra die ausschmeitzung und Eydgebung in das hauss erstattet werde. Diesem nach auch die anstalt zu verschaffen, dass der Landtag über die drey Maleficanen als obgenanten Melcher an der Egg (:welcher, nachdem er bemelte seine Tauffgotte im 15<sup>ten</sup> oder 16<sup>ten</sup> Jahr ihres alters miss-

---

<sup>6)</sup> Ratsherr Engel. Siehe Grunau. Blätter für bern. Geschichte. Bd. XIX. Thormann. Eines Berners Kalendernotizen im letzten Viertel des 17. Jahrh. p. 163.

<sup>7)</sup> Ausser dem bereits genannten vgl. auch Jahn. Chronik des Kts. Bern, p. 457. Leu a. a. O. p. 98. Zeitgenössische handschriftliche Mitteilungen über die Hinrichtung siehe Grunau a. a. O. p. 163 und namentlich sog. Herbert'sches Zeitbuch p. 17.

braucht, und sie darauffhin von ihm schwanger worden, sie geheissen ins Babstthumb gehen auch sich ins Wasser zu stürzen und also sie selbst mit ihrer tragenden leibsfucht umb leib und Seel zu bringen, sich demnach auch inwährend ihrer ehe 2 mahl mit ihra vertrapt:) Hanns Lüthold von Hassle unnd Stephan Kuntz auss dem Sibenthal wegen gestohlenen Reissgelts droben zu Hassle und anderer ihrer verübten Dieberey, gebührender massen verführt und vollzogen werden.

Bei gelegenheit dieser hinaufreiss sölle mhr vatter unterwegs zu Undersewen den fürgesetzten und geschwornen alda ihr übles verhalten ernstwörtig zu gemüth führen. Wie auch zu Wimmis denen H. Castlanen Sultzer gegen David Flogertzi von Erlenbach dem so genanten landtshaubtmann und Jaggi Flogertzi von Diembtingen ihrer ungebührlichen verhaltens halber gegen ihrem vorgesetzten Amtman letztlich droben zu Wimmis an gehaltenen Käsmahl zu verhören und volgends die sach ihr gutt zu referiren.

Zu Volg nun dieser auffgetragenen Befelchen hatt mhr vatter sich reissfertig gemacht und nebenst meiner, eines stattreutters und seines Knechts sich den 11 Martii 1675, war ein donstag auff die straas begeben, da sich dann Hr Castlan Sultzer zu unns gesellet. Gegen den eilff Uhren ritten wir zur Statt hinauss, hatten ziemlich rauch wetter mitt wind und schnee wohl begleitet, durch die dörrfer Muri, Allmendingen, Rubingen, Münsingen, Nider unnd Ober Wichtrach, Khysen, Heimberg, durch die Khysen, Rotach und Sulz 3<sup>en</sup> waldwasseren, unnd kahmen umb 3 Uhren gen Thun. Dasselben verliess uns Hr Castlan Sultzer und ritte gen Wimmiss. Wir aber nahmen unsere Nachtherberg zum Leüwen, alwo uns Jr. Schultheiss Tilljer gesellschaft leistete und gastfrey hielte und Er, wie auch die Statt und Hr. Predikant Delosea den wein verehrt.

Morgens begaben wir unns in ein express gedingtes schiff (:die ross schickten wir mit den dieneren über den Beatenberg:) mitt einem kühlen doch lieblichen frühlingswetter, führen Schertzlingen, Schadau, Hilterfingen, Oberhoffen, Sigrisweil, Rallingen, Merlingen, Beatenberg vorbey, unnd

landeten zu oberst am See bey der Sust dem neuwen Lenti- und Zollhauss an, alda wartete unns Hr Rohr, Landvogt zu Interlacken. Sassen wider zu pferde und ritten volgendts mitteinanderen durch das dorff Interlack, Underseen über die Arenbrücke gen Interlacken ins Closter. Verblieben da über nacht, besichtigten die neuw erbauwte Kirche zu Ringkenberg, dahin wir in einem schiff abfahren unnd underredten uns auch volgendts wegen verführung dess zu Hassle auff den künftigen Zinstag angestellten Landttags mitt dem Landtstatthalter Hässler unnd Venner Berren von Undersewen, assen in gesellschaft Jr. Sch. (unleserlich) von Undersewen, den beiden männern und H. Landtschreiber Nötiger zu nacht.

Morndrist begaben wir unns mit dem H. Landtvogt obgemelt und dem H. Landtschreiber Nötiger wider in ein schiff (:da wir abermahlen die pferde über Landt führen liessen:) fuhren die are hinauff in den Brientzersee neben Goltzweil, Ringkenberg, Nider-Ried und Oberried hin auff Brientz zur Sust einem obenthalb dem dorff gelegnen Wirts- und Lentihauss, woselbsten wir etwas speiss zu uns nahmen, darauff sassen wir wider zu pferde, über das Kienholtz, einen sehr weiten platz, von der berglauwenen überal verführt und in grund verderbt, auf welcher gegend vor 300 Jahren die Eydtnossen eine zusammenkunfft gehalten<sup>8)</sup>, neben dem Kienholtzhügel unden auff der linck hand unnd der are hinauff über die fontanen, einem bergwasser, so in die are sich ergiesst<sup>9)</sup>, liessen Wyler am Brünig auff der linck handt und kahmen durch Ysenbolligen umb 4 Uhren dess abendts nach Meyringen, dem hauptfleck zu Hassle im Weisslandt, nahmen alda unsere herberg ins H. Predikantenhauss (:der jetzige heisst Hanns Heinrich Bäckli H. von Lützelflü Decanen im Burgdorffer Capitel Sohn, und H. Schaffner Walthers zu Bern Tochterman, ein wackerer prediger und exemplarischen Lebwesens:) und giengen ins Landthaus zu speisen.

Sontags morgens ware die Predig auss befehl zum vorhabenden actum expressé eingerichtet und der text genommen

<sup>8)</sup> Jahn. Chronik des Kt. Bern. p. 503.

<sup>9)</sup> Jahn. Kt. Bern, antiqu. topogr. beschrieben. p. 334.

ex proph. Zachar. cap. 5 vers 1. fieng an umb 10 Uhren und endete sich gegen den halben 12 Uhren. Darauff verkündete der Landtweibel ausschabenden befehl, dass die gantze gemeind still stehen, was aber nit mghr underthanen und Landtsfrömbden seyen, abtreten solten. Diesem nach trate der H. vatter hervor unnd thate an das volck (:welches den in solcher menge zugegen ware, dass ungeacht die Kirche gross und weitleuffig, dennoch ihrer viel voraussen stehen mussten:) eine bewegliche rede; wie nemlich der Allerschöpffte Gott anfangs den menschen guths und gerecht erschaffen, nachdem es aber durch den ungehorsam in die sünd gefallen und daher nachgehendts von zeit und zeit, als die welt zugenommen, mit derselben sünd und laster zugleich gewachsen und ungerechtigkeiten überhand genommen, hatt Gott der Herr den menschen gesatz gegeben und Oberkeiten verordnet, die das bösse straffen und die gerechtigkeiten handhaben solten wie zusehen in Epist. ad Roman. cap. 13 V.... und an anderen ohrten in der h. schrift mehr mit anziehung unterschiedlich exemplen auch der straffe halber gegen diejenigen, so sich darwider gesetzt wie aus dem buch der Richter cap. ... von Ahimelech gegen die Zu..... zu ersehen.

Unnd weilen dergleichen grobe sünd und laster eine hohe Landtsoberekeit auch von ihren angehörigen in der Landschaft Hassle mit bedauern erfahren müssen, als hatte sie eine hohe nothdurfft sein erachtet, jemandts auss ihrer Rathsmitten herauffzuschicken und zu dem end ihne mh. vatter verordnet, ihnen ihren ungehorsam sünd und laster vorzuhalten, wie exempel früsch am Tag seyen, wesswegen sie wohl ursach hetten, anderst als dissmahlen nit geschihat mit ihnen vorzunehmen. (:hier ward erzehlet, was sie vor diesem für ein Oberkeit gehabt, wie sie an ein Statt Bern kommen A<sup>o</sup> 1334, wie sie sich von zeit zu zeit widerspenstig erzeigt, insonderheit A<sup>o</sup> 1529 bey der Reformation. Was sie dargegen von der Oberkeit für guthat und gnad genossen als die ihnen noch jedesmahls ihre fähler vergeben und nachgelassen? Wie die underthanen under Fürsten und H. zu friedens- und kriegszeiten so schnöd gehalten worden?; wie sie hingegen under dem schutz der hohen Oberkeit das ihrige rühig besitzen? Was für kriegs-



gefahren obhanden? Eine hohe Oberkeit desshalb und wegen Basel und Mühlhausen für unsegliche Costen angewendet, da sie noch nichts das minste auff ihre Underthanen zur contribution geleet:) Es wöllind aber Ihr gn. noch dissmahls ihrer in gn. verschont haben unnd zur bestätigung ihrer vätterlichen Hulden auff ihre der Landtschafft demütige supplication hiemit ihrem noch auss ihrem Landt gegenwertigen H. Melcher Brügger gewessnen Landtsvenner zu einem Landtamman vorgestellt mit befelch Ihme in allen gerechten und billichen sachen als einen von der hohen Oberkeit einer Statthalterin Gottes eingesetzten Ambtsman zu gehorchen. Ueber diss hetten mgh. gutgefunden einen jewesenden H. Landtvogt zu Interlacken zum Inspectoren über die Landtschafft Hassle vorzustellen und ihme zu befelchen dass er dess Jahrs auff das wenigste zweymahl sich hinauff begeben umb zu sehen, ob alles ordentlich hergangen. Unnd auch noch neben ihme Mh. Ratsherren Bundeli zum oberinspectoren verordnet.

Nach endigung dieser Rede hatt man dem Landtweibel befohlen, das weibervolck heissen abzutreten und heimzugehen, die Männer aber von 16 Jahren alt und drüber solten stillstehen und erwarten was an sie ferners werde gebracht werden. Darauff wurden sie (:als man ihnen die ursach angezeigt, warumb es geschehe:) under 2 mahlen in Huldigung aufgenommen und hatten den eyd gemeiner Underthanen öffentlich praestirt, der ihnen der Hr. Landtschreiber von Interlacken vorgelesen, die formulam jurandi aber dem H. vatter nachsprechen müssen. Hernach wurden absonderlich auch die geschwornen und grichtsessens und volgendts die Chorrichter beeidiget; unnd weilen viel Landleuth nicht zugegen als sollen solche ehestens dem H. Landtamman in nahmen mgh den huldigungseyd gleichfahls praestiren.

Diesem nach ward dem neuwen Landtamman zu seiner ehrenstell glückgewünschet unnd wir von den fürgesetzten unnd geschwornen bewillkommet. Als wir noch in der Kilche waren, hatt man zwar von den zween ältesten Landtsmännern umb das von einer Oberkeit A<sup>o</sup> 1529 Augustin von Wysesflu

hingeliene hauss und zugehörd nachgeforschet, haben aber darvon keinen Bericht geben können <sup>10)</sup>).

Dieser actus währte biss nach 1 Uhren und kehrten dar-auff gegen dem Wirthshauss die mittagsmahlzeit einzunehmen. Inwährend predig ist ein solcher sturmwind entstanden, dass man vermeint, er werde Kirchen und heusser über ein hauffen werffen, soll sehr gemein sein.

Montags den 15 Martij ward wider ein predig gehalten und auff den vorhabenden actum expressé eingerichtet, der text genommen ex Apocalypsi cap. 2 V. 5.

Die zwo vorstellende persohnen als Hans Glatter und Elssbeth ab Egglen, Heini Stidlers Eheweib, wurden absonderlich im grossen gang gegen dem Cantzel über, neben einanderen auff zwey stühli gesetzt. Nach der Predig hatt man die gemeinde abermahlen heissen stillstehen. Darauff mussten bemelte beide persohnen hervortreten und niederkneyen. Der H. vatter thate wider eine bewegliche rede und nahme die gleichnuss von der zunge und einem scharpffen messer. Volgends wurde vom H. Landtschreiber von Interlacken erstlich dem Hans Glatter wegen seiner wider eine hohe Oberkeit ausgrossen lesterlichen worten seine deprecation und widerruff von Wort zu Wort vorgelesen, die er nachsprechen müssen, welcher nachher vermög oberkeitlicher erkantnuss für ehr- und wehrlos erkant worden. Hernach der Elssbeth ab Egglen wegen ihrer mit dem entsetzten Landtamman begangnen Hureyfählers, die ihre deprecation gleichfahls (:aber mit mehrerer reuwbezeugung als der Hans Glatter, das auch vielen under dem weibervolch die Tränen verursacht:) nachsprechen müssen. Diesem nach ward den Landtleuthen wohlmeinentlich eine censure und remonstrantz gegeben, dass sie wider den oberkeitlichen willen und ihres aussgangnes mandat mit keinen seitengewehren und dāgen dissmahlen erschienen und auch solche nicht tragen, wan sie zur predig oder zu märit oder aber an das gricht gehen. Volgends wurd das weib ausserhalb dem

---

<sup>10)</sup> Stürler. Urkunden der bern. Kirchenreform. II. Bd. p. 122. „Im (Augustin) gelichen zu Erblehen das Gut so Schryber Lütold vor gehebt.“ Über Augustin vgl. auch Mühlemann a. a. O. p. 373.

Kirchhoff beim Zeughaus dem Nachrichten an die Hand gestellt, der sie aus habendem befehl 3mahl mit Ruthen gestrichen als 1. beim Zeughaus, 2 vorm Landthaus, 3 vor ihrem hauss. Welche Straaff ihra in der Kirche nach der deprecation bereits angezeigt worden. Hat sich gedultig und ganz reuwig erzeigt und die umbständler sich vor dergleichen laster und sünd zehüten vermahnt mit solcher bewegnuss, dass viel des weinens sich nit enthalten könnten.

Zinstags den 16. Martij ward der Landtag über die 3 Maleficanten als Melcher an der Egg alten Landtamman Hanns Lüthold von Hassle und Stephan Kuntz einem schmiedknecht aus dem Sibenthal von . . . . . verführt und gehalten damitt es her gegangen wie in meiner absonderlichen observation zu sehen.

Volgenden Tags morgens ward der Elsbeth ab Egglen durch den Hrn Landtvogt von Interlacken der eyd ins hauss geben, so geschehen in beysein des H. Predikanten dess H. Landtschreibers von Interlacken, des Landtschreibers von Hassle Beat Ritters, meiner und Heini Stidlers des weibs Ehemans.

Dieses Tags wurden auch die geschwornen unnd fürgesetzten ins Landthauss beruffen unnd ihnen noch das einte und andere vorgehalten, ferner anweisung geben, wie sie sich fürohin zu verhalten haben. Item wegen noch einer Kilchen ins Landt und erhaltung eines Landthelffers oder eines zweyten Predigers, erforschet wie die Schulen im Landt beschaffen, wie die Kirchendisciplin verführt werde und mitt ihnen noch ferners geredt wegen verführung dess geltstags über dess hinggerichteten Melcher an der Eggs haab und guth und im übrigen dess auffgeloffenen Costens halber richtig gemacht.

Donstag morgens verreiseten wir widerumb und assen zu Brientz im Lentihauss zum morgen. Dahin kahmen auch H Landtvogt Schähli von Underwalden wegen 31 mässen streitigen Saltzes, derenhalb der wirth und zollner allhie, dass solche von Underwalden her durch dess H. Schählis Sohn einem Seumer ihme gelieffert worden, er der Zollner aber nid bekantlich

sein wollen, beklagt worden. Solche 31 mäss auch H. Hauptman Richard der Bergherr im Luterbrunnen fordern thut.

Wir seumbten uns alhier etwas zeits und nachdem wir die Kirchen besichtiget, begaben uns in ein auff uns wartendes schiff, fuhren wider den See hinab nach Interlacken alda wir zimlich spat anlangten.

Volgenden morgens umb 7 Uhren nach einem genommenen frühstück in begleitung des H. Landtvogts und Jr. Schultheissen zu fuss auff Undersewen, nahmen abschied von H. Landtvogt auff der brugken, sprachen etwas dem H. Predikanten zu, besichtigten die erneuerte Kirche und verfügten uns darauff mit dem Jr. Schultheissen und H. Predikanten auff das Rathhauss, woselbsten die fürgesetzten und geschwornen (:12 an der Zahl:) zusammen beruffen worden. Welchen dan der H vatter vorgehalten und zu gemüth geführt, 1. ihr schlechtes policeywesen, 2 Bementelung und nicht gebührender abstraffung der fähleren und laster am Chorgericht, 3 nicht handpietung und gehorsahme leistung gegen denen vorgesetzten ambleuthen im geist- und weltlichen standt, mit entlicher wohlmeintlichen zusprechung in allen stücken anderen mit guthem exempel vorzuleuchten, jedoch alles in generalibus terminis u. welche erinnerung sie danckbahrlich angenommen und besserung versprochen.

Darauff führte uns der Jr. Schultheiss in das Schloss, beschouwten solches, nahmen abscheid, sassen nachdem wir etwan eine stund oder zwo im Stättlein verharret, zu pferd und ritten biss zur Lenti, stiegen daselbsten wider ab und mit den pferden in ein gross schiff, fuhren nach Spietz in meinung das Schloss alda zu besichtigen. Weil aber niemand vorhanden und alles zugeschlossen war, begaben wir uns ohne ferneres auffhalten auff die straas durch Wyler über eine brügk über die Cander gemacht naher Wimmis und kehrten alda im Schloss ein.

Morndrig tages verhörte man den H. Castlanen gegen David Flogertzi, dem haubtman über die Mannschafft im Nider Sibenthal, zu Erlenbach sesshafft und Jaggi Flogertzi von Diembtingen vermög dess den 20 Febr. letzthin an mh. vatter

desshalb abgangnen befehls, denen beiden gesellen dan das eint und andere ernstmeinend vorgehalten worden und der ferneren oberkeitlichen erkantnuss erwarten solten.

## II.

Ussführlicher Bericht dess den 16<sup>ten</sup> Martij Anno 1675 über Melcher An der Egg, den gewesenen Landtamman zu Hasle in Wyssland, Hans Leuthold von daselbsten und Steffan Kuntzen aus der Kilchhöri Wyssenburg verführten und gehaltenen

Landttags:

Mhhr. Landtvogt Rohr <sup>11)</sup> von Interlacken.

Kleger Landts-Venner Fuhrer.

Verhandlung des Landttags: <sup>12)</sup>

Erstlichen, so fragte der Richter, dess Klegers fürsprechen, ob es nun an der zeit wehre, dass man Landtgricht halten und über das blut richten solte? Und setzte zum Rechten.

Erkent:

Die wylen die sonnen in rechter Höche, alls sölle und möge der Herr Richter wol nidersitzen und über das Blutt Landtgricht halten, und richten.

Darnach satzte sich der Hr. Richter nider, und fragt, zum ersten, anderen und driten mahl, ob Jemand das Landtgricht bruchen wolle? Zum driten ruff, stellte sich der Kleger, Venner Fuhrer herfür, und begerte ein fürsprech, welcher ihme bewilliget worden, derselbe begerte ins recht bemelte drey Persohnen und setzte es zum rechten.

Erkhendt:

Es solle den beklagten durch den Weibel gerüfft, dass dieselben wohlverwahrt in Ring geführt werden, damit sy dess Klegers über sy habende Klag anhören könnend und mögend, wylen sy aber auff den ersten ruff nit erschienen ward die urtheil zum anderen und driten mahl ergangen wie obstadt u. Warüber der weibel den driten ruff gethan, auff den driten

---

<sup>11)</sup> Gerhard Rohr s. Gruner. Deliciae urbis Bernae p. 163, unter 1666.

<sup>12)</sup> Über das Verfahren vgl. Stettler a. a. O. p. 54.

ruff wurden die drey beklagten Maleficanten durch die weibeln wolverwahrt in den ring geführt, und begerte der weiblen einer denen drey armen menschen ein fürsprech, welcher ihnen auch bewilligt worden.

Derselbige begert auch ein fürsprech, so ihme vom Richter auch bewilliget worden, durch welchen er also eröffnen liesse: die wylen es villicht ehr und gutt, Lyb und Blut antreffen möchte, so vermeine er, er solle disers wichtigen gescheffts ledig und loos erkhendt werden und setzte es auch zum rechten.

#### Erkhendt:

Die wylen die Maleficanten seiner zum fürsprechen begehrend, als sölle er sich zu ihnen stellen und denselben ihre verantwortung anzeigen: darüber vermeinte der fürsprech, man solle ihme und den armen menschen doch einen beystand bewilligen, welcher ihme auch mit urtheil und recht bewilliget und erkhendt worden.

Darauff vermeinte der Kleger der beklagten bekantnus so sy wegen ihres verbrechens bekent und in schrift verfasst seye, sölle vor allen dingen abgelesen werden, damit ein ehrsam Landtgericht ihrer misshandlung verstendiget werden könne.

Der armen menschen fürsprech im gegentheil aber vermeinte, es solle den beklagten befordrest ihre band auffgelöst werden, damit sy die ab ihnen zu führen habende klag desto besser verstecken und verantworten könnend.

#### Erkhendt.

Es solle dissen dreyen Maleficanten ihre band auffgetan und dan ihre Vergicht abgelesen werden.

Darnach wardend sy der banden loosgemacht und volgens darauff ihre Vergicht abgelesen, nach ablesung derselben nun, fragte der Kleger, ob sy derselben nun gestendig sein wöltend? Warüber sy der abgelesenen vergicht bekantlich, und bitend von solchen ihres Verbrechens wegen Gott und ihre gnedige Oberkeit, auch menigklich, so sy dardurch geergret umb Gnad und umb verziechung.

Der Klegler vermeint, sintonmahlen nun ihre vergicht abgelesen, welchen sey nit in abred sein könnend, allso dass sy sich so weit wider das Gsatz Gottes vergessen, dass sey den tod verdienet habend, als vermeine er, sy söllend lauth desselbigen gestrafft werden.

Auff solchen des Klegers schlus nun, begerte der Maleficanten fürsprech Rath, welcher ihme auch von dem Richter bewilliget worden, nach gehaltenem Rath eröffnet der armen menschen fürsprech ihre verantwortung allso: Ob wohlen sy dess Klegeren schwäre klag verstanden, welchen sy nit in abred sein könnend, so spreche Gott in seinem wortt selbst, dass er den tod dess sünders keineswegs begehre, sondern dass er sich bekehre und lebe; desswegen vermeinend sy, dass sy auff dissmahl nit so hart und am Leben selbst gestrafft werden söllend.

Der Klegler aber im gegentheil, liess durch seinen fürsprechen (:mit mehr gebrauchten worten, dan aber allhier zu melden vonnöthen:) anzeigen, er vermeine disse Verbrecher söllend dem scharpfrichter auff die Richtstatt geföhren und nach ihrem verdienen abzestrafen übergeben werden.

Der beklagten fürsprech entschuldiget sey noch mahlen mit vorhergehenden und anderen weitlöüffigen gründen. Dar-auff der Richter dess Klegers fürsprech umb die urtheil gefragt? welcher solcher Urtheil zegeben sich beswerdt und derselbigen Raths begerdt, derselbe ward ihmme vom Richter nachgelassen, nach gehaltenem Rath eröffnet dess Klegers fürsprech die Klag und Antwort mit kurtzen worten, und setzte darauff sein urtheil allso: welche auch durchaus einhällig bestähtiget worden.

#### Blut Urtheil.

Die wylen die under augen stehenden Maleficanten sich so schwärlich wider das gsatz Gottes vergessen und versündiget, allso dass sy besag desselbigen das Leben verwürckt und den tod verschuldt habend, als söllend dieselbigen dem Scharpfrichter übergeben, von demselben bunden und gefangen hinaus auff die gewonte Richtstatt geföhrt und daselbsten ein jeder

nach seinem verdienen: Melcher an der Egg nemblich mit dem Schwerdt, und die übrigen zwei dan mit dem strangen vom Läben zum tod gerichtet werden. Es milterte aber der Richter auss befehl mgh. und Oberen dem Steffan Kuntzen sein urtheil also, dass er gleich dem Melcher an der Egg mit dem schwerdt hingerichtet werden solle.

Disser urtheil der Kleger ein Urkhund nahmme u. Darüber liess der Richter durch den weibel dem Nachrichter rüffen, mit befragen, ob er die urtheil verstanden? welcher mit ja begegnet, da befahl der Richter ihme derselben statt und gung zethun.

Hierüber liessend sich der Maleficanten fürsprech und bey-stender von disserem geschafft ledig erkennen und nahmmen dess ledigspruchs ein Urkhundt.

Dessgleichen tettend auch die weibel.

Entlichen stund der Richter auff und fragt des Klegers fürsprech, ob er Landgricht gehalten habe, nach der loblichen Statt Bern Freyheit und Rechten? warauff der gefragte mit dem Jawort begegnet, da machte der Richter seinen schlus also: so vermeine er, dass er den stab wol übergeben und für den heuttigen Tag von disserem geschefft ledig und loos erkent werden möge? So auch also einhällig erkhendt worden.

Disser ergangenen Urtheil der Richter auch ein Urkhund begert, welches ihme mit Recht erkhendt worden.

---